

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 9. November 1978

182. Stück

- 533.** Bundesgesetz: Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz  
(NR: GP XIV RV 874 AB 956 S. 103. BR: AB 1891 S. 379.)
- 534.** Bundesgesetz: Änderung des Schiffahrtsanlagengesetzes  
(NR: GP XIV RV 862 AB 955 S. 103. BR: 1886 AB 1890 S. 379.)
- 535.** Bundesgesetz: Verordnungen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt, die auf Gesetzesstufe gestellt werden  
(NR: GP XIV RV 875 AB 957 S. 103. BR: AB 1892 S. 379.)

**533.** Bundesgesetz vom 12. Oktober 1978 über die Erteilung von Konzessionen für die gewerbsmäßige Ausübung der Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Konzessionspflicht

§ 1. (1) Die gewerbsmäßige Ausübung der Schiffahrt auf Binnengewässern

1. mittels Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb oder
2. — ohne Rücksicht auf die Antriebskraft — mittels Fährschiffen, sofern sie dem öffentlichen Verkehr dient und eine ständige Verbindung zwischen bestimmten Stellen einander gegenüberliegender Ufer eines Gewässers herstellt (Fährverkehr)

bedarf einer Konzession.

(2) Die Schiffahrt wird dann gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

### Ausnahmen von der Konzessionspflicht

§ 2. (1) Eine Konzession nach § 1 ist nicht erforderlich

1. für den Werkverkehr (Abs. 2),
2. für die Beförderung von Fahrgästen und Gütern im grenzüberschreitenden Verkehr, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen.

(2) Werkverkehr ist die Beförderung von Arbeitnehmern eines Unternehmens, soweit diese ausschließlich der Erreichung der jeweiligen Arbeitsstätte des Unternehmens oder der Wohnung

der Arbeitnehmer dient, oder der Transport von unternehmenseigenen Gütern und Arbeitsgeräten (einschließlich schwimmender Geräte) von der oder zur Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätten des Unternehmens.

(3) Die Aufnahme eines Werkverkehrs ist der Behörde unter Angabe der folgenden Merkmale anzuzeigen: zu befahrende Strecken, Kennzeichen, Maschinenleistung und Tragfähigkeit bzw. zulässige Fahrgastzahl jedes verwendeten Fahrzeuges. Die Einstellung des Werkverkehrs sowie Änderungen, die die vorstehenden Merkmale betreffen, sind der Behörde anzuzeigen.

(4) Die Ausnahme von der Konzessionspflicht im grenzüberschreitenden Verkehr gemäß Abs. 1 Z. 2 gilt für die Wasserfahrzeuge ausländischer Schiffahrtsunternehmen nur soweit

1. als dies in zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist oder
2. — sofern keine zwischenstaatlichen Abkommen bestehen — als der Staat, in dem die ausländischen Schiffahrtsunternehmen ihren Sitz haben, österreichischen Schiffahrtsunternehmen die Schiffahrt ohne Konzession auf seinen Gewässern gestattet.

### Sonderregelung für Betriebsgemeinschaften

§ 3. (1) Schließen sich konzessionierte Schiffahrtsunternehmen unter Fortbestand ihrer Rechtspersönlichkeit vertraglich zu einer Betriebsgemeinschaft zusammen, so ist diese berechtigt, die jedem der Vertragspartner erteilten Konzessionen gemeinsam auszuüben.

(2) Schließen sich konzessionierte Schiffahrtsunternehmen mit ausländischen Schiffahrtsunternehmen unter Fortbestand ihrer Rechtspersönlichkeit vertraglich zu einer Betriebsgemeinschaft zusammen, so ist diese Betriebsgemeinschaft nur

berechtigt, die Schifffahrt insgesamt in der Art und dem Umfang auszuüben, als dies nach der Konzession der österreichischen Vertragspartner zulässig ist.

(3) Der Abschluß eines Vertrages über eine Betriebsgemeinschaft ist von den konzessionierten Schifffahrtsunternehmen den Behörden, die die Konzessionen erteilt haben, unter Vorlage einer Vertragsabschrift anzuzeigen.

#### Arten der Konzession

§ 4. (1) Konzessionen dürfen nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Ausübung der Schifffahrt erteilt werden:

1. Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr,
2. Beförderung von Fahrgästen im Gelegenheitsverkehr,
3. Beförderung von Gütern,
4. Beförderung von Fahrgästen und Gütern im Fährverkehr (§ 1 Abs. 1 Z. 2),
5. Erbringung von sonstigen Leistungen mit Wasserfahrzeugen, wie insbesondere Zug- (Schlepp-)dienste (z. B. Ziehen oder Schleppen von Wasserskifahrern), Schubdienste, Eisbrecherdienste.

(2) Linienverkehr ist eine dem öffentlichen Verkehr dienende fahrplanmäßige Beförderung von Fahrgästen zwischen bestimmten Landungsstellen.

(3) Gelegenheitsverkehr ist eine dem öffentlichen Verkehr dienende, nicht fahrplanmäßige Beförderung von Fahrgästen zwischen beliebigen Landungsstellen bzw. von der Ausgangsstelle zurück zur Ausgangsstelle ohne Berührung anderer Landungsstellen (Rundfahrt).

(4) Die Konzessionen gemäß Abs. 1 können einzeln oder nebeneinander verliehen werden.

#### Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden,

1. — einer natürlichen Person — wenn sie eigenberechtigt ist, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und im Inland ihren Wohnsitz hat;
2. — einer Personengesellschaft des Handelsrechtes — wenn sie ihren Sitz im Inland hat und mehr als 75% ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter österreichische Staatsbürger sind, die ihren Wohnsitz im Inland haben;
3. — einer juristischen Person — wenn sie ihren Sitz im Inland hat, die Mehrheit der

Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden sich aus österreichischen Staatsbürgern zusammensetzt und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75% österreichischen Staatsbürgern, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein;

4. dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden.

(2) Die Konzession darf darüber hinaus nur erteilt werden,

1. — einer natürlichen Person — wenn der Bewerber als natürliche Person in bezug auf die Ausübung der Schifffahrt auf Binnengewässern verlässlich ist;
2. wenn der Bewerber über wirtschaftliche Mittel in einem für den Schifffahrtsbetrieb hinreichenden Ausmaß verfügt und diese Mittel zu mehr als 75% von österreichischen Staatsbürgern stammen; österreichischen Staatsbürgern sind gleichzuhalten der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes bzw. juristische Personen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 bzw. Z. 3;
3. wenn der Bewerber nachweisen kann, daß er über die erforderlichen Wasserfahrzeuge und — sofern es sich um eine Konzession gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4 handelt — auch über die erforderlichen Schifffahrtsanlagen an den vorgesehenen Landungsstellen wird verfügen können;
4. — sofern die Schifffahrt auf einem Privatgewässer (§ 3 Wasserrechtsgesetz 1959) ausgeübt werden soll — wenn der über das Gewässer Verfügungsberechtigte der Ausübung der Schifffahrt durch den Bewerber in der von diesem beabsichtigten Art zustimmt;
5. — sofern die Schifffahrt auf Wasserstraßen ausgeübt werden soll — wenn ein Bedarf nach entsprechenden Verkehrsmitteln in dem betreffenden Gebiet gegeben ist und dieser Bedarf von bestehenden Schifffahrtsunternehmen, denen für dasselbe Gebiet eine gleichartige Konzession erteilt wurde, nicht binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist von höchstens einem Jahr gedeckt werden kann. Der Nachweis hierüber ist durch die Übernahme und Durchführung der Transporte bzw. Erbringung sonstiger Leistungen zu liefern;

6. — sofern die Schifffahrt auf anderen Gewässern als Wasserstraßen ausgeübt werden soll — wenn ein Bedarf nach entsprechenden Verkehrsmitteln in dem betreffenden Gebiet gegeben ist und dieser Bedarf von bestehenden Schifffahrtsunternehmen, denen für dasselbe Gebiet eine gleichartige Konzession erteilt wurde, nicht binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist von höchstens einem Jahr gedeckt werden kann. Bestehende Schifffahrtsunternehmen sind nur solche, bei denen der Ausgangspunkt, allfällige Zwischenlandungsstellen bzw. der Endpunkt (§ 4 Abs. 1 Z. 1 und 4) oder der Ausgangspunkt (§ 4 Abs. 1 Z. 2, 3 und 5) des von ihnen ausgeübten Schiffsverkehrs in jenen Gemeinden liegen, aus deren Bereich der Konzessionswerber gleichfalls Verkehrsleistungen seinem Antrag zufolge erbringen will.

(3) Als nicht verlässlich ist insbesondere anzusehen, wer wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen strafbaren Handlung, wegen eines Vergehens gemäß §§ 158 bis 161 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, oder wegen eines Finanzvergehens von einem Gericht verurteilt worden und die Verurteilung noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Konzession zu befürchten ist.

(4) Als nicht verlässlich ist darüber hinaus anzusehen, wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 10 000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung sowie nach der Persönlichkeit des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der Konzession zu befürchten ist.

(5) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 Z. 2 und 3 genügt ein geringeres als das dort festgesetzte Beteiligungsausmaß, wenn die Bundesregierung feststellt, daß die Erteilung der Konzession für die österreichische Schifffahrt von wirtschaftlichem Nutzen ist.

(6) Einer Personengesellschaft des Handelsrechtes darf eine Konzession nur erteilt werden, wenn auf die Personen, die zu vertretungsbefugten Organen bestellt sind oder vertretungsbefugte Gesellschafter sind, die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1 zutreffen. Einer juristischen Person — ausgenommen die in Abs. 1 Z. 4 genannten Gebietskörperschaften — darf eine Konzession nur erteilt werden, wenn diese Voraussetzungen auf die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe einschließlich des Vorsitzenden zutreffen.

#### Parteistellung und Anhörungsrechte

§ 6. (1) Im Verfahren über die Erteilung einer Konzession haben neben dem Konzessionswerber nur die im § 5 Abs. 2 Z. 5 und 6 genannten Verkehrsträger Parteistellung.

(2) Vor Erteilung der Konzession ist

1. — wenn der Landeshauptmann oder die Landesregierung zur Erteilung der Konzession zuständig ist — der zuständigen Fachgruppe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sowie der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte,

2. — wenn der Bundesminister für Verkehr zur Erteilung der Konzession zuständig ist — dem Fachverband der Schifffahrtsunternehmen, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und den nach dem beabsichtigten Schiffsverkehr örtlich in Betracht kommenden Landeshauptmännern und

3. in jedem Fall den Gemeinden, in deren Gebiet der Ausgangspunkt, allfällige Zwischenlandungsstellen oder der Endpunkt des geplanten Schiffsverkehrs liegen,

innerhalb einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### Bedingungen und Auflagen

§ 7. (1) In der Konzession kann die Anzahl und Art, insbesondere die Antriebsart, der zu verwendenden Wasserfahrzeuge sowie die zulässige Zahl der Fahrgäste bzw. die größte Tragfähigkeit jedes Wasserfahrzeuges unter Bedachtnahme auf den Bedarf sowie zur ungehinderten Durchführung von Wasserbauten, zum Schutz von Personen vor erheblicher Lärmbelästigung, zur Vermeidung einer wesentlichen Beeinträchtigung von Badenden an den hierfür bestimmten Uferplätzen, zur Verhütung einer die Gewässergüte beeinträchtigenden Wasserverschmutzung sowie zur Wahrung der Interessen der Jagd, der Fischerei oder des Naturschutzes, festgesetzt werden. Jede Veränderung des Schiffsparcs, die zu einer Vergrößerung der zulässigen Zahl der Fahrgäste oder der Tragfähigkeit führen würde, bedarf einer neuen Konzession.

(2) Die Konzession kann aus den in Abs. 1 angeführten Gründen auch zeitlich oder örtlich beschränkt werden. Sie kann, wenn es der Fremdenverkehr, die Herstellung einer Verbindung zu anderen Verkehrsträgern oder das Verkehrsbedürfnis der Uferbewohner erfordern und es dem Bewerber wirtschaftlich oder betrieblich zumutbar ist, unter der Bedingung erteilt werden, den Betrieb ganzjährig oder während eines bestimmten Zeitraumes des Jahres ständig zu führen. Ist der Bedarf nur für einen beschränkten Personenkreis gegeben, so ist die Konzession auf diesen Personenkreis zu beschränken.

(3) Die in der Konzession angeführte Art der Schifffahrt darf nur mit Schiffen ausgeübt werden, welche die Eintragungsfähigkeit in ein österreichisches Binnenschiffsregister besitzen, es sei denn, daß die Tragfähigkeit der Schiffe weniger als 10 Tonnen beträgt oder die eigene Antriebskraft weniger als 36,8 kW hat (entsprechend § 3 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940, DRGBl. I S. 1591).

(4) Die Konzession für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 und 5 betreffende Art der Schifffahrt kann auf bestimmte Bereiche eines Gewässers einschließlich seiner Nebengewässer eingeschränkt werden.

(5) In der Konzession ist für die Aufnahme des Schifffahrtsbetriebes eine angemessene Frist von höchstens einem Jahr festzusetzen.

#### **Erlöschen, Zurücknahme und Fortführung der Konzession**

##### **§ 8. (1) Die Konzession erlischt**

1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
2. wenn der Betrieb nicht binnen der hiefür in der Konzession festgesetzten Frist aufgenommen wird;
3. — unbeschadet des Abs. 3 — mit dem Tod oder dem sonstigen Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Konzessionsinhabers;
4. durch Zurücklegung, die jederzeit erfolgen kann;
5. bei Nichterfüllung einer in der Konzession enthaltenen Auflage.

(2) Die Konzession ist zurückzunehmen, wenn

1. die in § 5 angeführten Erfordernisse nicht mehr gegeben sind;
2. die Konzessionsausübung mit Schiffen erfolgt, welche die Eintragungsfähigkeit in ein österreichisches Binnenschiffsregister nicht besitzen, es sei denn, daß die Tragfähigkeit der Schiffe weniger als 10 Tonnen beträgt oder die eigene Antriebskraft weniger als 36,8 kW hat (entsprechend § 3

Abs. 3 der Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940, DRGBl. I S. 1591);

3. der Betrieb länger als ein Jahr ruht und der Konzessionsinhaber nicht nachweist, daß dies durch Umstände verursacht ist, die er nicht zu verantworten hat;
4. der Konzessionsinhaber den durch § 9 dieses Bundesgesetzes vorgeschriebenen oder den auf Grund des § 7 auferlegten Verpflichtungen trotz zweier Mahnungen seitens der Behörde, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen zu liegen hat, nicht nachkommt;
5. für die Ausübung der Schifffahrt ein nach Abs. 3 erforderlicher Betriebsleiter nicht vorhanden ist.

(3) Hinterläßt der Konzessionsinhaber einen überlebenden Ehegatten oder erbberechtigte minderjährige Kinder, so kann der Betrieb bis zur Wiederverhehlung bzw. für die Dauer der Minderjährigkeit der Kinder vom überlebenden Ehegatten bzw. den minderjährigen Kindern fortgeführt werden, sofern eine diesbezügliche Anzeige an die Behörde, die die Konzession erteilt hat, innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Konzessionsinhabers erfolgt. Für die Fortführung des Betriebes bedürfen jedoch der überlebende Ehegatte, wenn bei ihm die in § 5 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1 angeführten Erfordernisse nicht gegeben sind, und die minderjährigen Kinder eines Betriebsleiters, bei dem die erwähnten Erfordernisse vorliegen.

#### **Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne im Fahrgast- und Fährverkehr; Beförderungspflicht und Konzessionsausübung**

§ 9. (1) Schifffahrtsunternehmen, die Fahrgäste im Linienverkehr befördern, und Fährunternehmen haben Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne zu erstellen und diese der Behörde zur Kenntnis zu bringen sowie alljährlich, spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn, in zweckdienlicher Weise auf ihre Kosten zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen sind jedermann gegenüber in gleicher Weise anzuwenden. Veröffentlichte Fahrpläne sind für die Schifffahrtsunternehmen verbindlich und, soweit diese ausgehängt wurden, bei Änderung zu berichtigen und bei Außerkrafttreten zu entfernen.

(2) Die Behörde kann jederzeit Änderungen der Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne mit Bescheid anordnen, wenn dies im Interesse der Verkehrssicherheit oder der Wirtschaftlichkeit des Schifffahrtsunternehmens oder der von ihm zu erfüllenden Verkehrsaufgaben gelegen ist.

(3) Die in Abs. 1 angeführten Schiffahrtsunternehmen sind zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. die Personen, welche die Dienste eines solchen Schiffahrtsunternehmens in Anspruch nehmen wollen, die Beförderungsbedingungen erfüllen,
2. die Beförderung mit den dem regelmäßigen Bedarf des Verkehrs genügenden Wasserfahrzeugen möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Schiffahrtsunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuhelpen vermag.

(4) Das Schiffahrtsunternehmen ist vom Konzessionsinhaber zu führen. Eine Verpachtung oder Übertragung der Konzession ist unzulässig.

#### Behörden und ihre Zuständigkeit

§ 10. (1) Für die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten ist — unbeschadet der Abs. 2 bis 5 — in erster Instanz hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedler Sees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Landeshauptmann, hinsichtlich der übrigen Binnengewässer die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. In zweiter Instanz ist hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedler Sees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich der übrigen Binnengewässer die Landesregierung zuständig.

(2) Der Bundesminister für Verkehr ist in erster Instanz zuständig:

1. zur Erteilung von Konzessionen, zur Feststellung, daß eine erteilte Konzession erloschen ist und zu ihrer Zurücknahme, zur Entgegennahme der Anzeige von konzessionierten Schiffahrtsunternehmen über die Bildung einer Betriebsgemeinschaft, zur Entgegennahme einer Anzeige über die Fortführung des Schiffahrtsbetriebes durch einen überlebenden Ehegatten oder erbberechtigte minderjährige Kinder sowie zur Änderung von Beförderungspreisen, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen hinsichtlich der Schiffahrtsunternehmen, die keine Fährunternehmen sind und die auf der Donau Verkehrsleistungen in mehr als einem Land erbringen oder ihrem Antrag zufolge erbringen wollen, oder auf der Donau, dem Bodensee, dem Neusiedler See oder den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer eine unmittelbare Verbindung mit dem Ausland herstellen oder ihrem Antrag zufolge herstellen wollen. Der Bundesminister für Verkehr kann im Einzelfall zur Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere auch zur Erlassung von Bescheiden, wenn dies im Inter-

esse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, den örtlich zuständigen Landeshauptmann ermächtigen, der für den betreffenden Fall vollständig an die Stelle des Bundesministers für Verkehr tritt;

2. zur Überwachung des Werkverkehrs auf der Donau, wenn die Verkehrsleistung in mehr als einem Land erbracht werden soll.

(3) Der Landeshauptmann ist in erster Instanz zuständig:

1. zur Erteilung von Konzessionen, zur Feststellung, daß eine erteilte Konzession erloschen ist und zu ihrer Zurücknahme, zur Entgegennahme der Anzeige von konzessionierten Schiffahrtsunternehmen über die Bildung einer Betriebsgemeinschaft, zur Entgegennahme einer Anzeige über die Fortführung des Schiffahrtsbetriebes durch einen überlebenden Ehegatten oder erbberechtigte minderjährige Kinder sowie zur Änderung von Beförderungspreisen, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen hinsichtlich der Schiffahrtsunternehmen auf der Donau, dem Bodensee, dem Neusiedler See und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer;
2. zur Überwachung des Werkverkehrs auf der Donau, wenn die Verkehrsleistung nur in einem Land erbracht werden soll.

(4) Die Landesregierung ist in erster Instanz zuständig zur Erteilung von Konzessionen, zur Feststellung, daß eine erteilte Konzession erloschen ist und zu ihrer Zurücknahme, zur Entgegennahme der Anzeige von konzessionierten Schiffahrtsunternehmen über die Bildung einer Betriebsgemeinschaft, zur Entgegennahme einer Anzeige über die Fortführung des Schiffahrtsbetriebes durch einen überlebenden Ehegatten oder erbberechtigte minderjährige Kinder sowie zur Änderung von Beförderungspreisen, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen hinsichtlich der Schiffahrtsunternehmen auf allen Binnengewässern, ausgenommen die Donau, den Bodensee, den Neusiedler See und die Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer.

(5) Für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ist auf allen Binnengewässern in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedler Sees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Landeshauptmann, im übrigen die Landesregierung zuständig.

(6) Erstreckt sich der Verkehr eines Schiffahrtsunternehmens, für dessen Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landesregierung zuständig ist, über den Bereich

mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden oder Länder, oder soll er sich dem Ansuchen nach über derartige Bereiche erstrecken, so hat die für den Standort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landesregierung im Einvernehmen mit den anderen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landesregierungen vorzugehen.

#### Aufsicht

§ 11. (1) Die Schiffahrtsunternehmen unterliegen der Aufsicht der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Behörde (Aufsichtsbehörde), welche die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der sich aus der Konzession ergebenden Verpflichtungen überwacht.

(2) Die Schiffahrtsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde jede im Interesse der Verkehrssicherheit erforderliche Auskunft über ihren Betrieb zu erteilen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat den Schiffahrtsunternehmen die Durchführung der Maßnahmen aufzuerlegen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit der Schifffahrt erforderlich sind.

(4) Haupt- oder Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen von Schiffahrtsunternehmen sind der Aufsichtsbehörde rechtzeitig und unter Anschluß der für die Beurteilung der vorgesehenen Beschlüsse erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann zu den in Abs. 4 bezeichneten Haupt- oder Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen einen rechtskundigen Vertreter entsenden. Dieser ist berechtigt, an den Haupt- oder Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und alle Aufklärungen zu verlangen, die zur Beurteilung der vorgesehenen Beschlüsse erforderlich sind.

#### Übergangsbestimmungen

§ 12. Nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1935, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 230/1967, BGBl. Nr. 90/1971 und BGBl. Nr. 12/1973 erteilte Konzessionen gelten als Konzessionen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

#### Außerkräfttreten bestehender Rechtsvorschriften

§ 13. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die noch geltenden Bestimmungen des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1935, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 230/1967, BGBl. Nr. 90/1971 und BGBl. Nr. 12/1973 außer Kraft.

#### Strafbestimmungen

§ 14. Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu

30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen, wer gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, insbesondere wer

1. als Schiffahrttreibender eine konzessionspflichtige Art der Schifffahrt (§§ 1 und 4) ohne Konzession ausübt oder als Konzessionsinhaber eine konzessionspflichtige Art der Schifffahrt in einem Umfang ausübt, die durch seine Konzession nicht gedeckt ist;
2. als Schiffahrttreibender die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 hinsichtlich des Werkverkehrs nicht beachtet;
3. als Konzessionsinhaber die Bedingungen und Auflagen, unter denen die Konzession erteilt wurde (§ 7), nicht einhält;
4. als Konzessionsinhaber die Bestimmungen hinsichtlich der Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne im Fahrgastverkehr (§ 9 Abs. 1 und 2) oder hinsichtlich der Beförderungspflicht (§ 9 Abs. 3) nicht einhält.

#### Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedler Sees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich der übrigen Binnengewässer die Landesregierungen betraut.

#### Kirchschläger

Kreisky

Lausecker

### 534. Bundesgesetz vom 12. Oktober 1978, mit dem das Schiffahrtsanlagengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Schiffahrtsanlagengesetz, BGBl. Nr. 12/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 ist der Klammerausdruck

„(§ 2 des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1935, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 230/1967)“

durch den Klammerausdruck

„(§ 1 des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl. Nr. 533/1978)“

zu ersetzen.

2. § 1 Abs. 3, 1. Satz hat zu lauten:

„Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf Schiffahrtsanlagen keine Anwendung,

die bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b des Wehrgesetzes 1978 oder bei der Vorbereitung dieses Einsatzes verwendet werden.“

3. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Schiffsanlagen sind entweder öffentliche oder nicht öffentliche (private) Anlagen. Öffentliche Schiffsanlagen sind:

- a) Anlagen, die allen Wasserfahrzeugen im Rahmen der durch gesetzliche Vorschriften verfügten Beschränkungen zur Verfügung stehen;
- b) Anlagen, die vom Bund oder von einem Land zur Regelung und Sicherung der Schifffahrt oder zur Verbesserung der Flüssigkeit des Schiffsverkehrs betrieben werden;
- c) Schiffszeichen, sofern sie diesem Bundesgesetz unterliegen.“

4. Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) In Verfahren über einen bevorzugten Wasserbau (§ 100 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Errichtung einer Schiffsanlage auf der Donau, dem Bodensee, dem Neusiedler See und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer den im § 4 dieses Bundesgesetzes genannten Erfordernissen und öffentlichen Interessen sowie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Ausgestaltung von Schiffsanlagen einschließlich der auf Grund des § 13 erlassenen Verordnungen Rechnung zu tragen. Solche Anlagen sind einer Überprüfung (§ 8 Abs. 5) zu unterziehen.“

5. Der Abs. 5 des § 4 hat zu lauten:

„(5) Als öffentliche Interessen gelten

- a) die Sicherheit von Personen,
- b) die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr,
- c) die Wirksamkeit der Überwachung der Grenzgewässer und der Teile von Wasserstraßen, die zu Zollstraßen erklärt wurden (§§ 11 und 144 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129), durch die Organe der Zollämter und der Zollwache,
- d) militärische Interessen,
- e) der Betrieb von Kraftwerken sowie
- f) die Regulierung und Instandhaltung von Wasserstraßen.“

6. Der Abs. 10 des § 4 hat zu lauten:

„(10) Für die Bewilligung von Schiffsanlagen, die auch einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 bedürfen, ist hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedler Sees

und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer die Wasserrechtsbehörde zuständig, die in diesen Fällen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden hat. Die Wasserrechtsbehörde hat im Verfahren hinsichtlich Schiffsanlagen an Wasserstraßen dem Amt für Schifffahrt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist die Wasserrechtsbehörde nicht in der Lage, dieser Stellungnahme Rechnung zu tragen, hat sie bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides die Angelegenheit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr entscheidet.“

7. Dem § 4 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Eine Bewilligung von Schiffsanlagen gemäß § 3 Abs. 1 auf Wasserstraßen, die dem gewerbsmäßigen Umschlag dienen, darf — unbeschadet des Abs. 2 — nur erteilt werden,

- a) wenn hierfür ein Bedarf gegeben ist und ein volkswirtschaftliches Interesse besteht; ein solches Interesse liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die zu bewilligende Anlage geeignet wäre, Aufgaben von bereits bewilligten, denselben Zwecken dienenden Schiffsanlagen zu gefährden,
- b) wenn Berechtigte dieser bereits bestehenden Schiffsanlagen nicht in der Lage und gewillt sind, binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist von höchstens zwei Jahren die für die geplante Schiffsanlage in Aussicht genommenen Aufgaben selbst zu übernehmen.“

8. Der § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Vollendungsfristen für Anlagen auf Wasserstraßen, ausgenommen die in die Landesvollziehung fallenden Angelegenheiten dieser Gewässer, bedarf, wenn hiebei ein Gesamtausmaß von zehn Jahren überschritten werden soll, bei sonstiger Nichtigkeit des Bescheides der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr. Die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn triftige Gründe wirtschaftlicher oder bautechnischer Natur vorliegen.“

9. Im § 6 Abs. 3 sind die Worte „Binnenschiffsverkehrsverwaltungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 230/1967“ durch die Worte „Binnenschiffsverkehrs-Konzessionsgesetzes, BGBl. Nr. 533/1978,“ zu ersetzen.

10. Der Abs. 4 des § 9 hat zu lauten:

„(4) Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedler Sees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer der Landes-

hauptmann, hinsichtlich der übrigen Binnengewässer die Landesregierung durch Verordnung die Untersuchung gemäß Abs. 1 oder 2 allgemein, oder auch eingeschränkt auf einzelne Arten von Schiffsanlagen sowie auf einzelne im Abs. 1 oder 2 angeführte Untersuchungen, bestimmten Körperschaften übertragen, die auf Grund ihrer Satzungen solche Aufgaben wahrzunehmen berufen sind und die über das entsprechend qualifizierte Personal sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen.“

11. Die Abs. 2 und 3 des § 11 haben zu lauten:

„(2) Mit der Erstattung der Anzeige gemäß Abs. 1 gilt die Schiffsanlage als bewilligt, sofern die Rechte anderer nicht berührt werden oder in gütlicher Übereinkunft berücksichtigt wurden, eine für die Anlage etwa erforderliche Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 vorliegt und die Errichtung der Anlage nach Entwürfen erfolgt, die, sofern sie die Donau, den Bodensee, den Neusiedler See und Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer betreffen, vom Bundesminister für Verkehr, für alle übrigen Binnengewässer von der Landesregierung auf das Vorliegen der im § 4 Abs. 2 lit. c bis g genannten Voraussetzungen hin überprüft wurden. Mit der Anzeige der Auflassung der Anlage gilt die Bewilligung als erloschen.“

(3) Die vorübergehende Errichtung, Auflassung, wesentliche Änderung oder Wiederverwendung von Schiffsanlagen des Bundesheeres im Rahmen des ständigen Übungsbetriebes an Uferbereichen, die regelmäßig Übungszwecken des Bundesheeres dienen (militärische Wasserübungsplätze), bedarf keiner Anzeige nach Abs. 1. Bei Schiffsanlagen, die vom Bundesheer außerhalb des Bereiches militärischer Wasserübungsplätze bei einsatzähnlichen Übungen verwendet werden, entfällt eine Überprüfung des Projektes im Sinne des Abs. 2. Die militärischen Wasserübungsplätze sind durch Hinweistafeln mit der schwarzen Aufschrift „Militärischer Wasserübungsplatz“ auf weißem Grund zu kennzeichnen.“

12. Der Abs. 1 des § 12 hat zu lauten:

„(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 ist auf Wasserstraßen die Errichtung, Wiederverwendung oder wesentliche Änderung von schwimmenden Sportanlagen, die nicht länger als fünf Meter sind und nicht weiter als fünf Meter in die Wasserstraße reichen, vom Bewilligungswerber unter Verwendung eines durch Verordnung festzulegenden Vordruckes in vierfacher Ausfertigung bei der Behörde anzumelden. Die Anmeldung ist im Wege der zuständigen Dienststelle der Schiffsahrtspolizei einzubringen und von dieser an die Behörde

weiterzuleiten. Der Einschreiter hat im Anmeldebogen folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Anschrift (Sitz) des Bewilligungswerbers,
- b) Lage und Länge der für die Schiffsanlage in Anspruch genommenen Uferstrecke,
- c) kurze Beschreibung der Anlage, insbesondere deren Länge und Breite, und wie weit sie in das Gewässer reicht,
- d) Nachweis der Erlaubnis zur Benutzung des Ufergrundstückes, auf dem die Anlage betrieben werden soll.“

13. Der Abs. 2 des § 15 hat zu lauten:

„(2) Auf den Teilen einer Wasserstraße, in denen die Fahrinne liegt, ist durch Verordnung die Errichtung, Wiederverwendung oder wesentliche Änderung schwimmender Sportanlagen auf solchen Strecken zu untersagen, in denen Anlagen der erwähnten Art die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßig betriebenen Schiffsahrt beeinträchtigen würden (Verbotsbereiche).“

14. Der Abs. 2 des § 17 hat zu lauten:

„(2) Wenn zum Zwecke der Regelung und Sicherung der Schiffsahrt oder zur Verbesserung der Flüssigkeit des Schiffsverkehrs die Errichtung öffentlicher Schiffsanlagen gemäß § 2 Abs. 2 lit. b und c dieses Bundesgesetzes auf Grundstücken, Bauwerken und Straßen ohne öffentlichen Verkehr (§ 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159) notwendig ist, hat deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigter die Errichtung dieser Schiffsanlagen samt Einrichtungen sowie den Anschluß der hierfür erforderlichen Stromversorgung und die Bedienung der Anlage für die Dauer ihrer Notwendigkeit zu dulden, insoweit hiedurch nicht die Benutzung des in Anspruch genommenen Gegenstandes nach den zur Zeit der Inanspruchnahme bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen, die ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Duldungspflicht nicht entgegen. Für die anlässlich der Errichtung, Bedienung und Abtragung dieser Schiffsanlagen und der zugehörigen Einrichtungen verursachten vermögensrechtlichen Nachteile ist dem Verpflichteten Ersatz zu leisten.“

15. Der Abs. 1 des § 21 hat zu lauten:

„(1) An Wasserstraßen bedarf die Errichtung, Wiederverwendung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die keine Schiffsanlagen sind, sowie die Durchführung sonstiger Arbeiten in oder über dem Gewässer, die nicht im Zusammenhang mit der Herstellung von Schiffs-



anlagen stehen, einer Bewilligung, wenn diese Herstellungen und Arbeiten das Fahrwasser (§ 11.01 Z. 1 lit. j der Wasserstraßen-Verkehrsordnung) oder den darüber befindlichen Luftraum berühren. Diese Bewilligungen können befristet oder auf Widerruf erteilt werden.“

16. Der Abs. 5 des § 21 hat zu lauten:

„(5) Für die Bewilligung von Anlagen und Arbeiten, die auch einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 bedürfen, ist hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedler Sees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer die Wasserrechtsbehörde zuständig. In diesen Fällen hat die Wasserrechtsbehörde die Bestimmungen des Abs. 3 anzuwenden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 10 sinngemäß.“

17. Der § 38 hat zu lauten:

„§ 38. (1) Für die Erlassung von Verordnungen ist, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, der Bundesminister für Verkehr zuständig.

(2) Des weiteren ist der Bundesminister für Verkehr in erster Instanz zuständig für

- a) Schiffahrtsanlagen auf der Donau, dem Bodensee, dem Neusiedler See und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer, deren Errichtung als bevorzugter Wasserbau (§ 100 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959) bewilligt wurde und deren Überprüfung gemäß § 8 Abs. 8 dieses Bundesgesetzes erfolgt ist,
- b) Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedler Sees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer, soweit sie zwischenstaatliche Verhandlungen oder Abkommen erfordern; die Zuständigkeit des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten gemäß dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, wird dadurch nicht berührt,
- c) die Genehmigung von Entgelttarifen hinsichtlich von Häfen auf der Donau, dem Bodensee, dem Neusiedler See und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer,
- d) die Bewilligung von Schiffahrtsanlagen gemäß § 4 Abs. 12, ausgenommen die in die Landesvollziehung fallenden Angelegenheiten der Wasserstraßen.

(3) Für die übrigen, die Schiffahrtsanlagen auf der Donau, dem Bodensee, dem Neusiedler See und den Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer betreffenden Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz ist in erster Instanz der Landeshauptmann zuständig.

(4) Die Landesregierung ist in erster Instanz hinsichtlich aller nicht in Abs. 3 genannten Binnengewässer zuständig:

- a) für Schiffahrtsanlagen, deren Errichtung durch einen Bescheid gemäß § 100 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bewilligt wurde,
- b) für die Genehmigung von Hafentgelttarifen.

(5) Für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren sowie in allen nicht unter die Abs. 3 und 4 fallenden Angelegenheiten ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(6) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde ist hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedler Sees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer die Berufung an den Landeshauptmann, im übrigen an die Landesregierung zulässig. Gegen Bescheide des Landeshauptmannes als Behörde erster Instanz ist die Berufung an den Bundesminister für Verkehr, wenn jedoch der Landeshauptmann gemäß §§ 4 Abs. 10 oder 21 Abs. 5 als Wasserrechtsbehörde in erster Instanz entschieden hat, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr entscheidet, zulässig.

(7) Sind in einer Angelegenheit der Bundesminister für Verkehr, der Landeshauptmann oder die Landesregierung in erster Instanz zuständig, so können sie im Einzelfall zur Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere auch zur Erlassung von Bescheiden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis gelegen ist, die nachgeordneten Behörden ermächtigen, die für den betreffenden Fall an die Stelle des Bundesministers, des Landeshauptmannes oder der Landesregierung treten. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden hiedurch nicht berührt.

18. Die Abs. 1 und 2 des § 43 haben zu lauten:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Donau, des Bodensees, des Neusiedler Sees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer — unbeschadet der Bestimmungen der folgenden Absätze — der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich der übrigen Binnengewässer sind die Landesregierungen betraut. Soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, hat der Bundesminister für Verkehr das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung herzustellen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 4 und 8 Abs. 8 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut. Mit der Vollziehung der §§ 4 Abs. 10, 21 Abs. 5 und 38 Abs. 6 letzter Satz, ist der Bundesminister für

Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr betraut, soweit in diesen Bestimmungen die Herstellung eines solchen Einvernehmens festgesetzt ist.“

### Artikel II

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 43 des Schiffahrtsanlagengesetzes in der Fassung des Art. I Z. 14 dieses Bundesgesetzes.

#### Kirchschläger

Kreisky	Lausecker		
Rösch	Haiden	Androsch	Mosser

### § 35. Bundesgesetz vom 12. Oktober 1978, mit dem Verordnungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auf Gesetzesstufe gestellt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Folgende Verordnungen gelten als Bundesgesetze:

1. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 9. Dezember 1927 betreffend die Einführung des Nummernzwanges für Motorfahrzeuge auf den österreichischen Binnengewässern, BGBl. Nr. 352/1927, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 409/1931;
2. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministern für soziale Verwaltung und

für Heereswesen vom 20. Mai 1932 betreffend die Berechtigung zur Führung von Wasserfahrzeugen der Binnenschifffahrt (Schiffsführerverordnung), BGBl. Nr. 134/1932, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 90/1971;

3. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr betreffend die Zulassung von Schiffen der Binnenschifffahrt zum Verkehre (Schiffspatentverordnung), BGBl. Nr. 120/1936, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 90/1971;

4. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr betreffend die Errichtung und Führung von privaten Lehranstalten zur Ausbildung von Wasserfahrzeugführern sowie die Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen Anstalten (Schiffsführerschulenverordnung), BGBl. Nr. 353/1936.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die im § 1 Z. 1 bis 4 angeführten Vorschriften werden, sofern sie nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Bestrafung unterliegen, als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

#### Kirchschläger

Kreisky	Lausecker
---------	-----------